

EINGEGANGEN

16. Aug. 2019

IBID
General-Guisan-Strasse 47
Postfach 2089
CH-8401 Winterthur
+41 52 213 35 71
ibid@ibid.ch
www.ibid.ch

Beraten
Bewahren
Bauen



Vertraulich

Gemeinde Maschwanden
z.Hd. Herr D. Lehmann
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Winterthur, 15.8.2019

Objekt: Maschwanden, Ausserdorfstrasse 44/46
Auftrag: Kommentar zu den Stellungnahmen der Eigentümerschaft betreffend Gutachten IBID 2019

Sehr geehrter Herr Lehmann

Die ausführliche Stellungnahme von H. Pantli kommentiert das Gutachten IBID in ausgewählten Fragen und setzt sich in einem zweiten Teil mit der Baugeschichte auseinander. Eine zusammenfassende Würdigung oder Beurteilung des Denkmalwerts liegt nicht vor. Auch eine Auseinandersetzung mit dem amtlichen Erstgutachten findet nicht statt. Ebenso wenig behandelt die Stellungnahme die lange Fallgeschichte mit den Urteilen des Baurekurs- und des Verwaltungsgerichts. Unter der Überschrift Schutzwürdigkeit kommentiert der Verfasser ausgewählte Textstellen aus der Zusammenfassung im Gutachten IBID. Die recht ausführliche dargestellte Baugeschichte beruft sich auf eine eigene Quelleninterpretation. Die sprachlich polemisch vorgebrachten Einwände mögen in Detailfragen durchaus interessante Überlegungen und Ergänzung enthalten, insgesamt vermögen sie die Einschätzung im Gutachten IBID aber nicht im Grundsatz zu bestreiten. Auch aus der umfangreichen Quelleinterpretation ergeben sich keine Widersprüche zum Gutachten IBID.

Mit der Einholung eines zweiten Gutachtens, bei einer bislang nicht in den Fall involvierten Stelle, ist die Gemeinde Maschwanden den Empfehlungen des Verwaltungsgerichts gefolgt und hat eine solide Grundlage für einen Schutzentscheid geschaffen. Es steht dem Gemeinderat grundsätzlich frei, für seinen Schutzentscheid weitere Abklärungen einzuholen oder mit zu berücksichtigen.

Nachfolgend gehen wir auf ausgewählte Sachverhalte in den beiden Stellungnahmen von H. Pantli ein, ohne die, zum Teil sprachlich verwirrende, Darstellung in der ganzen Länge zu kommentieren. Wir folgen dabei dem Aufbau der Berichte beginnend mit dem Haupthaus Ausserdorfstrasse 46. Vorangehend kommentieren wir die einleitenden Vorbemerkungen:

Kommentar zu den Vorbemerkungen

Die dargestellte Auftragslage ist insofern lückenhaft, als dass sie keine Rückschlüsse auf die Interessenslage zulässt. Die Mitglieder von ICOMOS-Suisse unterstehen persönlich den ethischen Prinzipien des Handelns am Denkmal nach den internationalen Richtlinien von ICOMOS. Die Gutachter der IBID schliessen daher in den diesbezüglich besonders sensiblen Privataufträgen deklarationspflichtige Interessenbindungen nach Artikel 5a des Ethikcodex von ICOMOS explizit aus.

Die Aufteilung der Stellungnahme entlang den geschilderten inhaltlichen Kriterien ist möglich, aber keinesfalls zwingend. Die Behandlung von Gebäuden- und Gebäudeteilen unterschiedlichen Alters in einer Sachverhaltsdarstellung ist eine gängige Praxis, die beispielsweise auch in den Gutachten der Kantonalen Denkmalpflege-

kommission gepflegt wird. Die Gründe für eine Aufteilung der Sachverhaltsdarstellung in unterschiedliche Dokumente sind in der Regel nicht inhaltlicher sondern verfahrenstechnischer Natur.

Die Sachverhaltsermittlung in denkmalpflegerischen Gutachten und Stellungnahmen muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Der Sachverhalt muss nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt werden. Der lückenlosen Darstellung der verwendeten Grundlagen kommt daher im denkmalpflegerischen Gutachten eine besondere Bedeutung zu. Zu den Grundlagen gehören die Daten von vor Ortsterminen, Besprechungen mit kontaktierten Personen und die Aufzählung der für die Befundaufnahme verwendeten Hilfsmittel.

Ausserdorfstrasse 46

Bemerkungen zur architektonisch-typologische Bedeutung (S. 3)

Unbestritten ist, dass wir es spätestens 1868 mit einem Vielzweckbauernhaus in der heutigen Länge zu tun haben. Unbestritten ist auch, dass das Gebäude von Anfang an einen Wohn- und einen Wirtschaftsteil aufwies, der mit zwei Querzonen bereits ein ordentliches Volumen hatte. Dass der Wohnteil in seiner Grunddisposition dem Typus des freistehenden Wohnhauses folgt, ist ebenfalls unbestritten und im Gutachten IBID klar ausgeführt. Weiterhin ist unbestritten, dass Wohnteil und Ökonomie im Bestand 1865 unter einem First vereint sind. Morphologisch betrachtet erfüllt das Gebäude damit die Anforderungen an ein Vielzweckbauernhaus.

Für die von H. Pantli vorgebrachte Mutmassung, dass es sich ursprünglich um ein nicht bäuerliches Handwerkerhaus handelt, gibt es bislang weder im Bestand noch in den Quellen sichere Hinweise. Selbst wenn sich für den einen oder anderen Eigentümer eine handwerkliche Tätigkeit nachweisen liesse, schmälert das die Schutzwürdigkeit nicht. Der von H. Pantli herauf stilisierte Gegensatz *Handwerkerhaus* versus *Vielzweckbauernhaus* ist so in der Forschung nicht bekannt.

Bemerkungen zum Baubestand

Die von H. Pantli behaupteten Widersprüche betreffen Nebenschauplätze. Unbestritten ist, dass die Fassadengliederung aus der Bauzeit erhalten ist. Damit ist ein für den Denkmalwert sehr wesentliches Element aus der Bauzeit überliefert: Die Anordnung der Fenster gibt Auskunft über die Lage der Stuben und die in Lage und Bausubstanz (inkl. den Türblättern) erhaltenen Hauseingänge zeugen von der Aufteilung in zwei Wohneinheiten. Die Frage der ursprünglichen Erscheinung der Wandoberflächen ist wiederum eher sekundär. Das Gutachten IBID hat die Unsicherheiten bezüglich der Wandoberfläche (Fachwerk oder vollständig verputzt) transparent offen gelegt. Während H. Pantli auf S. 4 noch darlegt, dass keine sicheren Aussagen zum ursprünglichen Aussehen des Wohnteils möglich seien, geht die Quelleninterpretation von einer Putzoberfläche aus und bezeichnet das Gebäude gar als in Mauerwerk ausgeführt (S. 12). Auch die von H. Pantli in aller Ausführlichkeit behandelte Frage der Laube ist für den Denkmalwert sekundärer Natur, da unbestritten ist, dass es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine spätere Hinzufügung handelt, die nicht mit den beiden Hauptbauphasen 1863/64 bzw. 1868 in Verbindung steht. Hingewiesen sei auch nochmals darauf, dass die enge Anlehnung an die Akten der Gebäudeversicherung, nicht immer zu verlässlichen Resultaten führt. Die stilistische Datierung der Brüstungssägezier in die 1920er Jahre oder später erfolgt rein kennerschaftlich und ist in der Literatur so nicht nachweisbar.

Bemerkungen zur Innenausstattung (S. 4/5)

Unbestritten ist, dass in den beiden Stuben qualitätsvolle Ausstattungselemente aus der Bauzeit in gutem Zustand erhalten sind. Der Ausstattungsbestand ist zusammenhängend und der Erhaltungsgrad ist hoch, daher eignen sich beide Stuben als Zeugen der Wohnkultur und tragen wesentlich zum Denkmalwert der Liegen-

schaft bei. Dass im Laufe der späthistoristischen Zeit Ergänzungen erfolgt sind, schmälert den Grad der Schutzwürdigkeit nicht.

Bemerkungen zur stilistischen Einordnung (S. 5)

Die Epochengrenzen Barock, Klassizismus, Historismus sind weitaus weniger scharf abgrenzbar, als von H. Pantli dargestellt. Ebenso wie der Barock im 19. Jh. nachklingt, bleiben klassizistische Haltungen bis in die zweite Hälfte des 19. Jhs. aktuell. Zumal es sich beim Klassizismus auch um ein epochenübergreifendes Phänomen handelt, weshalb in der Kunstgeschichte auch von Klassizismen gesprochen wird. Jedenfalls ist es kein Widerspruch das Gebäude der Epoche des Historismus zuzurechnen und der Architektur zugleich eine klassizistische Grundhaltung zuzusprechen. Das Gutachten IBID hat das Gebäude ausdrücklich als Übergangstyp gewürdigt, an dem sich verschiedene Einflüsse festmachen lassen - Stilreinheit ist kein Kriterium für die Schutzwürdigkeit und in der aktuellen Denkmalpflege theorie kein Thema mehr.

Bemerkungen zur Standardisierung von Bauformen (S. 5)

Die behaupteten Widersprüche bezüglich der Standardisierung von Bauformen sind ohne Belang für den Schutzwert des Objekts. Wesentlich für den Zeugenwert ist die Verankerung innerhalb der Epoche der 1860er Jahre. Dass bereits in den 1830er Jahren, ja sogar im 18. Jh. gewisse Standardisierungen von Baudetails stattgefunden haben, ist für den Zeugenwert von Ausserdorfstrasse 46 daher nicht von Bedeutung. Dass das Raufdach auf Ausserdorfstrasse 46 isoliert betrachtet kein Vorreiter ist, das Gutachten IBID auch nichts dergleichen behauptet, ist ebenso sekundär. Die angeführten Beispiele stammen zudem aus anderen Baugattung, die einer eigenen Entwicklungslinie folgen. Die für den wichtigen Zeugenwert wesentliche Architektur ergibt sich jedenfalls aus dem Zusammenspiel aller architektonischen Elemente und nicht aus der Konstruktion- und Entwicklungsgeschichte einzelner Bauformen.

Hingewiesen sei an dieser Stellung auch wieder einmal darauf, dass die einfache, bäuerliche und ländliche Architektur des 19. Jh. erst lückenhaft erforscht ist, allein deshalb gebietet sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Kategorisierung der Objekte.

Bemerkungen zur Siedlungsgeschichte (S. 6)

Siedlungsgeschichtliche Werte ergeben sich nicht allein aus der Wachstumskurve von Siedlungen. Zudem ist nicht erkennbar, inwiefern zwischen einer „linearen, langsam ansteigenden“ und einer moderaten Entwicklung ein Widerspruch bestehen soll. Das moderate Wachstum der Bebauung entlang der Ausserdorfstrasse lässt sich anhand der Karten durchaus belegen.

Bemerkungen zur Quelleninterpretation (S. 10ff)

Die als neutrale Interpretation dargestellte Baugeschichte weist erhebliche Lücken auf, die in einer fundierten baugeschichtlichen Darstellung nicht unkommentiert hätten stehen gelassen werden dürfen. Dass die Quelleninterpretation zu allerlei Detailfragen konzise Antworten findet, ausgerechnet zu den für die Ökonomie wichtigen Bauphasen 1863/64 und 1868 aber keine fundierte Aussage möglich sein soll, erstaunt doch sehr, zumal die Bausubstanz des Holzgerüsts im Innern offen sichtbar ist. Wir hätten uns gewünscht, offene Fragen im Dialog zu klären und damit zu einem konstruktiven wissenschaftlichen Dialog beizutragen.

Die Aussagen bezüglich der Erscheinung, Putz- oder Fachwerkoptik, sind nicht konsistent. Dass H. Pantli sich nicht verbindlich äussert, spricht für die im Gutachten IBID richtigerweise offen dargelegten Unsicherheiten bezüglich der ursprünglichen Erscheinung der Fassadenoberflächen.

Die Aussage, dass einzig die rundbogige Bifore stilistisch in das 19. Jh. verweist, ist schlicht falsch. Richtig ist: Der Bau weist nur wenig stilistisch zu datierende Zierformen aus. Es ist ein Charakteristikum dieser Zeit, dass viele Bauten - im Gegensatz zu den historisierenden Strömungen der 2. Hälfte des 19. Jhs., - ohne grossen Zierrart auskommen. Nicht selten konzentrieren sich die Zierformen auf die Hauseingänge – das ist auch bei Ausserdorfstrasse 46 der Fall, wo die Hauseingänge durch Freitreppen ausgezeichnet sind und mit den beiden Türblättern stilistisch klar in die Bauzeit 1863/64 verweisende Substanz aufweisen.

Ausserdorfstrasse 44 (freistehende Ökonomie)

Bemerkungen zur Typologie (S. 3)

Die Forderung der vollständigen Auswertung des Baubestands an Scheunen nach Typologie und Baualter liegt für kaum eine Gemeinde vor und bildet ein allgemeines Forschungsdesiderat. Bestenfalls umfasst ein gutes Inventar eine repräsentative Auswahl an Stallscheunen. Darüber hinaus sind der rein typologischen Betrachtung nach Baualter und Morphologie gewisse Grenzen gesetzt, da es sich bei Denkmälern per Definition um ortsgewundene Objekte handelt, deren Zeugniswert in enger Verbindung mit der Umgebung sowie dem Grund und Boden steht. Daher hat das Gutachten IBID ausdrücklich auf eine abschliessende Beurteilung der Scheune in historischer Hinsicht verzichtet, da der geschichtliche Zusammenhang mit dem Wohnhaus Ausserdorfstrasse 42 derzeit nicht untersucht ist.

Bemerkungen zum Baubestand (S. 3/4)

Die summarische Beschreibung des erhaltenen Baubestands von H. Pantli suggeriert in dieser verkürzten Form einen weitgehenden Verlust der ursprünglichen Bausubstanz. Das Gutachten IBID hat den Baubestand über mehrere Seiten ausführlich dargestellt und auch auf spätere Veränderungen hingewiesen. Der Ersatz von Stallwänden und ganzen Stalleinbauten gehört zur normalen Hausbiographie von Ökonomiebauten – ursprünglich erhaltene Stalleinbauten aus der Mitte des 19. Jhs. haben grossen Seltenheitswert. Die auf den Stalleinbauten aufsetzende Holzgerüstkonstruktion wird beim Ersatz des Stalls in der Regel kaum verändert – das trifft auch auf die Stallscheune Ausserdorfstrasse 44 zu. Dass Tenn und Futtertenn stilistisch ähnliche Türblätter (gemäss H. Pantli 1849) aufweisen spricht eher für eine gleichzeitige oder zeitnahe Erstellung. Auch der geschwungene Türsturz des Stalleingangs (Süd) zeigt, dass die späteren Eingriffe die Bausubstanz aus der Mitte des 19. Jh. nicht komplett beseitigt haben.

Bemerkungen zur Baugeschichte (S. 4/5)

Die kommentierte Auswahl der Baugeschichte in der Stellungnahme steht nicht im Konflikt mit der Baugeschichte gemäss Gutachten IBID. Die Schlussfolgerung, dass das Gebäude spätestens 1865 sein heutiges Volumen erreicht hat, stützt die Darstellung im Gutachten IBID, dass die Stallscheune in wesentlichen Teilen in die Mitte des 19. Jhs. datiert.

Die ausführlich dargestellte Baugeschichte behandelt im Wesentlichen die Entwicklung der Stallzone. Dabei handelt es sich bezogen auf das Gesamtvolumen um einen kleineren Gebäudeteil. Bezüglich der Entwicklung des Gesamtgebäudes steht die Darstellung von H. Pantli daher auch nicht im Widerspruch zum Gutachten IBID. Die von H. Pantli vorgenommene Datierung des Stalleinbaus in den Zeitraum 1862-1865 spricht eher für als gegen einen hohen Denkmalwert. Während für Stalleinbauten, die 30-40 Jahre nach der Erbauung ersetzt werden, allgemein ein schlechter baulicher Zustand als Beweggrund angenommen werden darf, haben wir es hier mutmasslich mit einer frühen Nutzungsanpassung zu tun, die für sich genommen bereits denkmalwertbe gründend ist.

Bemerkungen zum Situationswert (S. 7)

Die Beurteilung des Situationswerts aufgrund der Sichtbarkeit von der Strasse ist einseitig und verkennt die Lage der Stallscheune am historischen Siedlungsrand. Siedlungsränder zählen im Ortsbildschutz anerkanntermassen zu den sensiblen, entsprechend sorgfältig zu beurteilenden Zonen. Hinzu kommt, dass die eingesetzte Fotografie aus google street view mit ihrer verzerrten Optik zur Illustration des Sachverhalts völlig ungeeignet ist.

Die Behauptung IBID verwende den Begriff *Gruppe* fälschlicherweise entbehrt jeder Grundlage. Darüber hinaus ist es für die Beurteilung des Situationswerts sekundär, ob es sich nun um eine Gruppe, ein Ensemble, ein gewachsenes Ensemble oder eine Gesamtanlage handelt. Jedenfalls schmälert die Darstellung als Ensemble oder gewachsenes Ensemble den festgestellten Situationswert nicht – im Gegenteil, nach gängiger Rechtsprechung können für ein Ensemble grundsätzlich auch Objekte wertvoll sein, die als Einzelobjekt keinen oder geringen Denkmalwert aufweisen.

Inwieweit mit dem KOBİ-Inventar dem Schutz des Ensembles bereits Rechnung getragen wurde, ist für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit irrelevant. Diese Rechtsfrage ist Gegenstand der nachgelagerten Bestimmung von möglichen Schutzmassnahmen und ist daher strikt von der gutachterlichen Sachverhaltsfeststellung zu trennen. Daher äussert sich das Gutachten IBID auch nicht zu dieser Frage.

Bemerkungen zur Quelleninterpretation (S. 9)

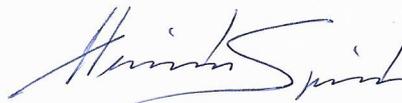
Die Interpretation der Quellen setzt erst mit dem Jahr 1887 ein. Damit sind die entscheidenden, denkmalwertbegründenden Bauphasen nicht berücksichtigt. Die ausführliche Quelleninterpretation ist unvollständig und daher für die Beurteilung des Denkmalwerts weitgehend nutzlos.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit der obigen Stellungnahme zu dienen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Marty'.

Basil Marty

Betriebsleiter IBID

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich Speich'.

Heinrich Speich

stv. Betriebsleiter IBID